

Angaben und Fristen

Fristen zum Jahresende

Freiwillige Mehrzahlungen können sowohl für das laufende als auch das vorhergehende Jahr geleistet werden. Für eine steuerliche Berücksichtigung muss die Zahlung jedoch bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres auf unserem Konto eingegangen sein. Spätere Wertstellungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Überweisen Sie daher rechtzeitig, um bei bankbedingten Verzögerungen keine Nachteile zu erleiden.

Verwendungszweck beachten

Nennen Sie im Verwendungszweck Ihrer Überweisung bitte Ihre Mitgliedsnummer V-xxxxx-x und schreiben Sie am besten „Freiwillige Mehrzahlung für JJJJ“. Das hilft Ihnen auch bei der einkommensteuerlichen Zuordnung.

Wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir Sie, uns Ihren Wunsch zu freiwilligen Mehrzahlungen neben der Deklaration bei der Überweisung auch noch kurz schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. So ist sichergestellt, dass Ihre Zahlung wunschgemäß zugeordnet und verbucht wird.

Bankverbindung

Bayerische Landesbank München
IBAN: DE85 7005 0000 0000 0240 01
BIC: BYLADEMM

Deutsche Apotheker- und Ärztebank München
IBAN: DE84 3006 0601 0201 1337 72
BIC: DAAEDED

Detaillierte Informationen

In unserem Online-Portal können Sie die Kommunikation mit dem Versorgungswerk in einer geschützten Umgebung elektronisch abwickeln, zeit- und ortsunabhängig individuelle Ruhegeldprognosen durchführen sowie die Auswirkungen freiwilliger Mehrzahlungen berechnen.

BÄV24 » www.baev24.de

Individuelle Berechnungen können Sie natürlich auch weiterhin per Post oder telefonisch anfordern. Unsere Mitarbeiter geben Ihnen gerne weitere Auskünfte oder Hochrechnungen. Sie erreichen uns unter folgenden Rufnummern: (0 89) 92 35-70 11 oder -74 13

Unsere neue BÄV-App bietet Ihnen einen zusätzlichen Kommunikationskanal. Eine besonders praktische Funktion ist der Upload von Dokumenten. Sie können uns damit Ihre Unterlagen – aber auch einfache Mitteilungen – zeit- und ortsunabhängig über ein Mobilgerät zu-leiten. Die Anwendung können Sie im Apple App Store (iOS) und im Google Play Store (Android) kostenlos herunterladen. Nutzen Sie hierfür auch den jeweiligen QR-Code.



BÄV-App für Android



BÄV-App für iOS

Herausgeber: Bayerische Ärzteversorgung
Denninger Straße 37
81925 München

Gestaltung: Bayerische Ärzteversorgung
Bildnachweis: iStock.com/ © YingYang: S. 1
iStock.com/ © coffeekai: S. 2
iStock.com/ © BakiBG: S. 4

Stand: August 2024

**BAYERISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**



Bayerische
Versorgungskammer

Frühzeitig vorsorgen
www.freiwillige-mehrzahlungen.de

Früh anfangen lohnt

„Morgen“ oder „irgendwann“ kommt meist schneller als man denkt. Deshalb ist es sinnvoll, wichtige Angelegenheiten frühzeitig anzugehen. Mit freiwilligen Mehrzahlungen können Sie Ihre Altersversorgung bereits heute ausbauen – ganz einfach und flexibel.

Wie mit den Pflichtbeiträgen erhöhen Sie damit zugleich Ihren Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz. Eine Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich.

Beim Vergleich mit alternativen Vorsorgevarianten werden Sie feststellen, dass freiwillige Mehrzahlungen meist deutlich höhere Leistungen erwarten lassen als Einzahlungen in andere Systeme. Und dies, obwohl die Sicherheit einer Anstalt des öffentlichen Rechts in der heutigen Zeit kaum zu über treffen ist.

Attraktiv ist auch der steuerliche Aspekt, denn durch die nachgelagerte Besteuerung werden Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase sukzessiv ansteigend von der Steuer freigestellt. Das maximale Abzugsvolumen ist dynamisch an den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) gekoppelt. Dieser beträgt im Jahr 2024 27.565 EUR. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag.



Klare Vorteile

✓ Steuerliche Berücksichtigung

Beiträge (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) an das Versorgungswerk sind als Sonderausgaben absetzbar, in 2024 bis zu 27.565 EUR (55.130 EUR bei zusammenveranlagten Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern). Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert.

✓ Flexible Beitragsgestaltung

Sie können die Höhe der freiwilligen Beiträge bis zu den satzungsgemäßen Höchstbeiträgen grundsätzlich selbst bestimmen. Die Obergrenze für alle Einzahlungen ist der allgemeine Jahreshöchstbeitrag (2024: 42.120 EUR).

✓ Geringe Verwaltungskosten

Das Versorgungswerk zeichnet sich durch niedrige Verwaltungskosten aus. Es entstehen keinerlei Gebühren oder Provisionen. Auch erfolgt keine Gewinnabführung an Kapitaleigner.

✓ Erhöhung aller Leistungsansprüche

Durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen erwerben Sie eine zusätzliche Anwartschaft mit einer attraktiven Verrentung. Damit steigen die Ansprüche auf Altersruhegeld sowie entsprechend auch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

✓ Transparenz & einfache Handhabung

Mit der jährlichen Zusendung einer Anwartschaftsmitteilung und Ruhegeldprognose sorgen wir für die notwendige Transparenz. Dieses Informationsschreiben enthält auch eine Modellrechnung zu den Auswirkungen freiwilliger Mehrzahlungen über 1.000 bzw. 5.000 EUR. Flexible Berechnungen können Sie zudem im Online-Portal (www.baev24.de) durchführen. Die Aufstockung der Beiträge ist bewusst einfach gestaltet, eine kurze Mitteilung ist ausreichend.

Generation 50plus

Besondere Bedeutung erlangen Einzahlungen zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr. Durch die Höhe der in diesem Zeitraum geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen können Sie die ab Vollendung des 55. Lebensjahres geltende persönliche Beitragsgrenze maßgeblich beeinflussen.

Darüber hinaus besteht die Option, ab Vollendung des 55. Lebensjahres freiwillige Mehrzahlungen über die persönliche Beitragsgrenze hinaus zu leisten. Damit erhöhen Sie ebenfalls den Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitschutz. Selbstverständlich profitieren Sie auch von den jährlichen Dynamisierungen.

Bitte beachten Sie, dass diese Einzahlungen – abhängig vom Lebensalter – mit versicherungsmathematischen Abschlägen in die Verrentung einfließen. Die maßgeblichen Prozentsätze können Sie einer Übersicht auf der Internetseite www.freiwillige-mehrzahlungen.de entnehmen.

Falls Sie sich zur Leistung freiwilliger Mehrzahlungen entscheiden, ist es daher ratsam, diese aus den genannten Gründen frühzeitig vorzunehmen. Für sämtliche Einzahlungen gilt – unabhängig vom Lebensalter – immer der allgemeine Jahreshöchstbeitrag.

